

2/0102/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Menzendorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Menzendorf

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 05.06.2025	<i>Bearbeitung:</i> Kathrin Wrobel <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1213
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Menzendorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.06.2025 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises NWM darauf hingewiesen, dass die Gemeinden bei einer eingeschränkten, gefährdeten oder weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Den Gemeinden wird mit den Mitteln des FAG weiterhin die Möglichkeit gegeben, langfristig den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen. Weiterhin ruft der Landkreis dazu auf, dringend die festgesetzten Hebesätze zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine Erhöhung der Hebesätze muss bis zum 30.06.2025 erfolgen.

In der Sitzung vom 07.01.2025 hat die Gemeinde Menzendorf die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2025 beschlossen. Die Hebesätze wurden in der Satzung so festgesetzt, dass die Voraussetzungen im Sinne des § 27 FAG M-V erfüllt werden könnten.

Nach erneuter Überprüfung der festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuern gemäß Hebesatzsatzung der Gemeinde vom 08.01.2025 wurde festgestellt, dass auf Grund von Änderungen bei den Messbeträgen der Grundsteuer A eine Anpassung des Hebesatzes von 380 % auf 400 % notwendig ist, um die Voraussetzungen des § 27 FAG M-V erfüllen zu können. Die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer können unverändert bleiben.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Menzendorf beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Menzendorf

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Menzendorf (öffentlich)
---	--

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Menzendorf (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)	400 %
b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)	286 %
2. Gewerbesteuer	383 %

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Menzendorf, den

gez. Anke Goerke
Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des xx.xx.2025 bekannt gemacht.